

## AUS DEM SCHRIFTTUM

**Matthias Kilian, Anwaltsrecht und Anwaltschaften in Mittel- und Osteuropa. Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer Band 17. Verlag C.H. Beck, München 2012, ISBN 978 3 406 633 79 9, 49,80 Euro**

Das vorliegende Werk gibt auf 276 Seiten die Situation der Anwälte in Mittel- und Osteuropa wieder. Der Begriff „mittel- und osteuropäische Länder“ wird nicht ausschließlich in einem geographischen Sinn verwendet. So sind in dieser Region liegende Länder wie Russland, die Ukraine oder Serbien nicht erfasst worden. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Staaten, die Teil der großen EU-Erweiterungsrunde des Jahres 2004 waren, also auf Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn. Erweitert wird dieser Kreis um Kroatien, welches EU-Beitrittskandidat ist und der Union im Jahr 2013 beitreten wird. Eine solche, auf die Mitgliedschaft in der EU bezugnehmende Vorgangsweise macht durchaus Sinn, ist doch auch die Anwaltschaft auf vielfältige Art und Weise mit europarechtlichen Normierungen verwoben. Erwähnt seien nur die RL 77/249/EWG über die anwaltspezifische Dienstleistung, die RL 98/5/EG über die anwaltspezifische Niederlassung und die RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem anderen EU/EWR-Staat. Obwohl die vorliegenden Länder also durchwegs EU-Mitglieder bzw. ein Beitrittskandidat sind, werden diese in der einschlägigen deutschsprachigen Literatur betreffend ausländische Rechtsanwaltschaften – sieht man von vereinzelt Aufsätzen ab – so gut wie nicht behandelt. Dies verwundert auch deshalb, weil es zahlreiche Monographien zu den Anwaltschaften in den

großen Staaten wie den USA, Großbritannien oder Frankreich gibt. Selbst entfernte Länder wie Australien, Brasilien oder Israel waren Gegenstand literarischer Auseinandersetzung. Die unmittelbare Nachbarschaft in Mittel- und Osteuropa ist hingegen oftmals ein weißer Fleck auf der juristischen Landkarte. Nachdem ein solcher Befund nicht nur für den Bereich des Anwaltsrechts, sondern für zahlreiche Rechtsgebiete gilt, stellt sich die Frage, ob es immer noch so etwas wie den „wilden Osten“ gibt oder hier Ressentiments aus längst vergessenen geglaubten kommunistischen Zeiten fortleben. Es soll diesen Fragen jedoch nicht weiter nachgegangen werden. Wichtig ist der Befund, dass die vorliegende Publikation eine große Lücke schließt und daher allein schon aus diesem Grund das Potential zu einem Standardwerk hat.

Methodisch hat sich der Autor für Länderberichte der untersuchten Staaten in alphabetischer Reihenfolge entschieden. Eine solche Vorgangsweise hat den Vorteil einer sehr nachvollziehbaren Gliederung, birgt aber das Risiko, dass verwandte „Rechtsfamilien“ nicht nebeneinander behandelt werden, was systematisch oft besser wäre. Als Beispiele seien genannt, dass die Slowakische Republik und die Tschechische Republik – immerhin bis Ende des Jahres 1992 als Teilrepubliken der Tschechoslowakei ein gemeinsamer Staat mit gemeinsamer Rechtsordnung – durch die Untersuchung des Anwaltsrechts und der Anwaltschaft in Slowenien getrennt wurden und sich dieses als Teil des ehemaligen Jugoslawien etliche Kapitel von Kroatien entfernt findet. Vielleicht wäre hier eine regionale Gliederung, welche auf verwandte Rechtskreise Bezug nimmt, sinnvoller gewesen. Es ist dem Autor jedoch zuzubilligen, dass solche Systematisie-

rungsfragen jeder rechtsvergleichenden Studie immanent sind und der sprichwörtliche „Stein der Weisen“ so gut wie nicht gefunden werden kann.

Jeder der Länderberichte folgt einem standardisierten Schema: Zunächst werden die historische Entwicklung, der Rechtsdienstleistungsmarkt und die Juristenausbildung des jeweiligen Landes dargestellt. Es folgen die Erwägungen zum Zugang zur Anwaltschaft, zu den Rechtsquellen des Anwaltsrechts und zur anwaltlichen Selbstverwaltung. Abgeschlossen werden die Länderdarstellungen mit Fragen der Berufsausübung, des Vertrags- und Vergütungsrechts und der ausländischen Anwälte. Nur durch die Einhaltung solch strikter Systematisierungen ist eine optimale Vergleichbarkeit möglich und auch gegeben. Darin liegt einer der Vorzüge des vorzustellenden Werkes. Eine Ergänzung um rechtsvergleichende Beiträge wäre freilich wünschenswert und hilfreich gewesen. Damit wäre es einerseits möglich geworden, den oben bereits erwähnten verwandten Rechtskreisen nachzuspüren, andererseits eine Fülle von interessanten Detailfragen länderübergreifend zu behandeln. Es stellt sich etwa die Frage, ob die Implementierung des Bologna-Prozesses im Rechtsstudium, welche in Deutschland und Österreich große Probleme bereitet, in allen untersuchten Ländern mit Schwierigkeiten behaftet ist. In einigen scheint dies jedenfalls der Fall zu sein – siehe z.B. Ungarn. Ob es Berufseingangsprüfungen geben soll – siehe z.B. Estland – oder nicht, wie z.B. in der Tschechischen Republik. Ob es bei der postuniversitären Ausbildung ein Spartenmodell gibt wie in vielen der untersuchten Staaten oder doch eher ein Einheitsmodell oder spezifische Mischformen, wie z.B. in Ungarn. Wie sich das Verhältnis der nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister in den einzelnen Ländern zu den Rechtsanwälten gestaltet, z.B. das fast vollständige Fehlen anwaltlicher Monopolrechte in

Lettland versus die Situation in Deutschland und Österreich, wo standespolitische Interessen entsprechend stärker berücksichtigt werden (z.B. in Österreich der Verwaltungsstrafatbestand der sogenannten Winkelschreiberi). Schlussendlich die da und dort mangelhafte Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien betreffend ausländische Anwälte wie beispielsweise in Slowenien.

All diese praxisrelevanten Fragestellungen wären durch rechtsvergleichende Analysen noch plastischer hervorgetreten. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die vorliegende Studie sich wohl eher an den praktisch tätigen Anwalt richtet, der naturgemäß an der Information über einzelne, ihn betreffende Länder mehr interessiert ist als an einer wissenschaftlichen Gesamtschau. Immerhin wird dem Leser mit umfangreichen Benutzerhinweisen eine Handhabe für Rechtsvergleiche gewissermaßen in Eigenregie geboten.

Die vorhin angestellten Überlegungen wollen freilich den Wert des besprochenen Werkes in keiner Weise schmälern. Sie sind vielmehr ein Indiz dafür, wie lustvoll eine Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragestellungen ist. Ohne Zweifel ist dem Verfasser eine in jeder Hinsicht einschlägige Publikation gelungen. Sie spricht jeden an Fragen der Juristenausbildung und -situation in der Nachbarschaft Interessierten an und sollte keinesfalls im Bücherregal von Anwälten, welche in diesem Raum tätig sind, fehlen.

*Armin Stolz*